

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 18/13626 –

### Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt (LGCDV)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.“
2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es gilt ebenfalls für die Gerichte, den Landtag, die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes und den Verfassungsgerichtshof, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sowie für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, soweit nicht seine Mitglieder bei ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit handeln.“
3. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

„§ 13  
Evaluation

Das Gesetz wird im Jahr 2031 durch das fachlich zuständige Ministerium evaluiert und der Bericht dem Landtag zugeleitet.

4. Die bisherigen §§ 13 bis 18 werden §§ 14 bis 19.
5. Die Begründung enthält folgende Fassung:

„Zu § 9:  
§ 9 Abs. 1 regelt die zu erfüllenden Voraussetzungen, um als Antidiskriminierungsverband gelten zu können, der die folgenden Rechte nach Absatz 2 ausüben kann. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und sind gleichrangig zu betrachten.“

## **Begründung:**

### **Zu Nummer 1**

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) hat sich die Rechtslage verändert. Personen, die den geänderten Geschlechtseintrag männlich besitzen, die jedoch keine vollständige Transition (Frau zu Mann) durchlaufen haben, sind rechtlich Männer und können schwanger werden. Der Diskriminierungsschutz wegen des Geschlechts soll sich auf alle schwangeren Personen vor und nach der Geburt des Kindes erstrecken.

### **Zu Nummer 2**

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG) zwar eine gegenüber der Landesregierung selbstständige, aber dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 RHG besitzen seine Mitglieder die richterliche Unabhängigkeit. Angesichts dessen ist die Bereichsausnahme zum Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs in § 5 Satz 2 insoweit einzuschränken.

### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 4**

Bei dem Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt handelt es sich um ein neues Gesetz, das nach Ablauf einiger Jahre der Rechtsanwendung und den dazu gemachten Erfahrungen evaluiert werden soll, um zu überprüfen, ob es seinen Zweck tatsächlich erfüllt und keine unbeabsichtigten Folgenwirkungen auftreten sind. Da das Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt - wie jedes andere Gesetz auch - unter bestimmten Voraussetzungen, Annahmen und Rahmenbedingungen erlassen wird, ist eine spätere Analyse und Bewertung notwendig, um die Wirksamkeit, Angemessenheit und Praktikabilität des Gesetzes sicherzustellen und über eventuelle Veränderungen zu entscheiden. Die Federführung liegt beim Ministerium, bei dem die Antidiskriminierungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz angesiedelt ist.

**Zu Nummer 5**

Redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion der FDP:  
Marco Weber